

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

1010 Wien, den 23. Mai 1995  
Stubenring 1  
DVR: 0017001  
Telefon: (0222) 711 00  
Telex 111145 oder 111780  
Telefax 7137995 oder 7139311  
P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004

Zl. 10.009/110-4/95

XIX. GP-NR  
847 / AB  
1995 -05- 24

ZU

1005/J

**B e a n t w o r t u n g**

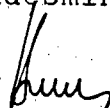
der Anfrage der Abgeordneten Mag. Thomas Barmüller und Genossen betreffend Überstunden von Bediensteten der Fernsprechauskunft Graz, Nr. 1005/J

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen Anfrage ersichtlichen Fragen nehme ich wie folgt Stellung:

Die Fernsprechauskunft Graz ist eine Dienststelle der Post. Die Post ist eine Anstalt des Bundes ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr nachgeordnet ist. Daher ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr nach den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1986 zur Regelung der Personalangelegenheiten und zur Wahrnehmung der Dienstaufsicht berufen.

Die einzelnen Fragen betreffen daher nur Angelegenheiten, die außerhalb meines sachlichen Wirkungsbereiches liegen. Eine inhaltliche Beantwortung der gegenständlichen Anfrage würde einen Eingriff in den verfassungs- und bundesgesetzlich geregelten Zuständigkeitsbereich anderer oberster Organe bedeuten. Die Erteilung der gewünschten Auskünfte ist daher im Sinne des § 91 Abs. 4 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 rechtlich nicht möglich.

Der Bundesminister:



## BEILAGE

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten folgende

### Anfrage

an den Bundesminister für Arbeit und Soziales:

1. Auf welcher Grundlage beruht die Einführung der 38-Stundenwoche für alle Telefonauskunftsstellen und welchen genauen Inhalts ist die Änderung der Wochenarbeitszeit?
2. Aus welchen Gründen erfolgte nicht eine sofortige Anpassung der Dienstpläne der Telefonauskunftsstelle in Graz von 40 auf 38 Stunden ?
3. Auf wessen Anordnung und aus welchen Gründen kam es stattdessen zum Ausgleich in Form von monatlich acht Überstunden?
4. Aus welchen Gründen wurde die Bezahlung der angeordneten Überstunden ab dem Jänner 1994 gestrichen?
5. Warum wurden trotz Streichung der angeordneten Überstunden die Dienstpläne nicht angeglichen?
6. Wird es für die von Jänner 1993 bis Mai 1994 unentgeltlich geleisteten Überstunden eine entsprechende finanzielle Abgeltung geben?